

INHALT:

- ▼ Bekanntgabe öffentlicher Ausschreibungen; EU-weite Ausschreibung nach VgV; Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage in Starnberg – Söcking, Technische Gebäudeausrüstung (ELT)
- ▼ Sitzung des Sozialausschusses am 13.03.2019
- ▼ Auftragsbekanntmachung Dienstleistungen
- ▼ Öffentliche Auslegung zum ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 95 „Etztal“
- ▼ Bebauungsplans Nr. 82 „Sportgelände Berg Nord“ 1. Änderung Durchführung der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4 a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8030, 3. Änderung für das Gebiet zwischen Alersberg- und Riedeselstraße, betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 233/125 und 233/153 und Teilbereiche der Fl.Nrn. 161, 233/144, 233/60 und 233/126, Gemarkung Söcking, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8217 für das Gebiet zwischen Enzianstraße, Frühlingsstraße und Gestütsweg, Gemarkung Percha, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- ▼ Erweiterung des Sanierungsgebiets „Innenstadt“; Förmliche Festlegung mittels Satzung
- ▼ Sanierungsgebiet für das Umfeld des Bahnhofs Nord; Förmliche Festlegung mittels Satzung
- ▼ Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband „Immobilienverband Klinik Seefeld“

◆ Bekanntgabe öffentlicher Ausschreibungen; EU-weite Ausschreibung nach VgV; Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage in Starnberg – Söcking, Technische Gebäudeausrüstung (ELT)

Der Landkreis Starnberg weist darauf hin, dass am 22.02.2019 eine Bekanntmachung über die EU-weite Ausschreibung für untenstehende Leistung an das Internetportal des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (<http://simap.europa.eu>) auf elektronischem Weg übermittelt wurde:

Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage in Starnberg – Söcking, Technische Gebäudeausrüstung (ELT) (LRA_EU_10/19), Offenes Verfahren

Es wird gebeten, entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen. Die Vergabeunterlagen sind in elektronischer Form auf der Vergabeplattform <https://www.subreport.de/E17189458> zum Download bereit gestellt.

◆ Sitzung des Sozialausschusses am 13.03.2019

Die nächste Sitzung des Sozialausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

**Mittwoch, 13.03.2019 um 14:30 Uhr
im großen Sitzungssaal
des Landratsamtes Starnberg**

– Tagesordnung: –

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Bericht des Behindertenbeauftragten, Herrn Maximilian Mayer;
Bericht zur Umsetzung des Aktionsplans - gemeinsam stärker - für Menschen mit Behinderungen
3. Förderung der Errichtung von zwei Wohnungen für Menschen mit Behinderung; Antrag der Lebenshilfe Starnberg gGmbH vom 07.09.2018
4. Förderung des Caritas-Sozialkaufhauses KaDeCa;
Zuschuss des Landkreises für die Jahre 2019 und 2020
5. Förderung der Wohnberatungsstelle des Caritasverbandes Starnberg e. V.;
Zuschussantrag des Caritasverbandes vom 14.02.2019
6. Richtlinien zur Förderung von Betreuungsvereinen im Landkreis Starnberg
7. Richtlinien zur Förderung von teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen und von Einrichtungen der Kurzzeitpflege
8. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Auftragsbekanntmachung Dienstleistungen

Legal Basis:
Richtlinie 2014/24/EU

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

- 1) Name und Adressen
Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2
Starnberg
82319
Deutschland
E-Mail: ausschreibungen.finanzen@lra-starnberg.de
Fax: +49 8151/14811324
NUTS-Code: DE21L
Internet-Adresse(n):
Hauptadresse: <http://www.lra-starnberg.de/>
- 2) Informationen zur gemeinsamen Beschaffung
- 3) Kommunikation
Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://www.subreport.de/E17189458>
Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen
Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via:
<https://www.subreport.de/E17189458>
Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen an die oben genannten Kontaktstellen
- 4) Art des öffentlichen Auftraggebers
Regional- oder Kommunalbehörde
- 5) Haupttätigkeit(en)
Allgemeine öffentliche Verwaltung

Abschnitt II: Gegenstand

- 1) Umfang der Beschaffung
 - 1.1) Bezeichnung des Auftrags:
Landratsamt Starnberg, Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern mit TG in Starnberg - Söcking; Technische Gebäudeausrüstung - ELT

- 1.2) CPV-Code Hauptteil
71311000
- 1.3) Art des Auftrags
Dienstleistungen
- 1.4) Kurze Beschreibung:
Fachplanungsleistungen für Elektrotechnische Gebäudeausrüstung (ELT) für den Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage in Starnberg - Söcking. Im Vorfeld wurden bereits die Planungsleistungen der Leistungsphasen 1 - 3 erbracht. Aktuell werden die Planungsleistungen zu den Leistungsphasen 5 - 9 ausgeschrieben.
- 1.5) Geschätzter Gesamtwert
Wert ohne MwSt.: 60 000.00 EUR
- 1.6) Angaben zu den Losen
Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

2) Beschreibung

- 2.1) Bezeichnung des Auftrags:
- 2.2) Weitere(r) CPV-Code(s)
- 2.3) Erfüllungsort
NUTS-Code: DE21L
Hauptort der Ausführung:
Andechser Straße 57, 82319 Starnberg
- 2.4) Beschreibung der Beschaffung:
Im Landkreis Starnberg wird es immer schwieriger bezahlbare Mietwohnungen anzubieten. Daher möchte der Landkreis Starnberg dem Problem entgegenwirken und günstigen Wohnraum für junge Familien und für Mitarbeiter/innen der öffentlichen Hand in den unteren Einkommensgruppen schaffen.
Zur Realisierung des Projekts wurde das Grundstück an der Andechser Str. 57 in 82319 Starnberg gekauft. Auf diesem Grundstück befand sich bereits ein Gebäude mit Sozialwohnungen vom Verband Wohnen.
Die ursprüngliche Bestandsbebauung, ein sozialer Wohnungsbau aus der Nachkriegszeit, entsprach jedoch weder der Bauqualität noch in technischer Ausstattung den heutigen Anforderungen. Das Grundstück war nach gutachterlicher Untersuchung mit einer Geschossflächenzahl von 0,27 (359 m² : 1.351 m²) durch die bestehende Bebauung nicht ausreichend wirtschaftlich genutzt.
Der Landkreis Starnberg verfolgte daraufhin das Ziel, den Abriss des Bestandsgebäudes und einen Neubau von Sozialwohnungen auf dem Grundstück Andechser Straße 57 zu veranlassen.
Mit Beschluss vom 21.10.2014 hat der Kreistag die geplante bauliche Umsetzung eines Neubaus von zwei Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 748/7, Gemarkung Söcking, Gemarkungsnummer 9180, Fläche 1.350,86 m², zugestimmt.
Nach Abschluss der Planungsleistungen der Leistungsphasen 1-3 werden nun Fachplanungsleistungen für die Leistungsphase 5-9 HOAI benötigt.
- 2.5) Zuschlagskriterien
Die nachstehenden Kriterien
Preis
- 2.6) Geschätzter Wert
Wert ohne MwSt.: 60 000.00 EUR
- 2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems
Beginn: 01/04/2019
Ende: 01/04/2021
Dieser Auftrag kann verlängert werden: ja
Beschreibung der Verlängerungen:
Mögliche Vertragsverlängerungen, z.B. bei Gewährleistungsunterbrechungen.

- 2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote
Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein
- 2.11) Angaben zu Optionen
Optionen: nein

- 2.12) Angaben zu elektronischen Katalogen
- 2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union
Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein
- 2.14) Zusätzliche Angaben

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

1) Teilnahmebedingungen

- 1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister
Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:
Der Bieter / die Bietergemeinschaft hat Angaben zu machen zur Eintragungspflicht in ein Berufs- oder Handelsregister. Darber hinaus hat der Bieter / die Bietergemeinschaft das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß § 123 bis 125 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zu erklären. Hierzu ist das Formblatt „Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB, Selbstreinigung § 125 GWB“ auszufüllen; dieses ausgefüllte Formblatt ist mit dem Teilnahmeantrag des Bieters / der Bietergemeinschaft einzureichen.

- 1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:
Der Bieter / die Bietergemeinschaft hat Angaben zu machen (soweit gegeben) zu:
Firmenname, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Gesetzl. Vertreter, Telefon, Telefax, E-Mail, Homepage, Gegenstand des Unternehmens, Rechtsform, Nummer des Eintragung im öffentl. Register oder Geschäftsnummer Genehmigungsbehörde, Registergericht oder Genehmigungsbehörde, Standort / zuständige Niederlassung.
Der Bieter / die Bietergemeinschaft hat Angaben zu Unteraufträgen/Nachunternehmern (§ 46 Abs. 3 Nr. 10 VgV) zu machen.
Der Bieter / die Bietergemeinschaft hat Angaben zum tätigkeitsbezogenen Umsatz (Honorar) der letzten drei Geschäftsjahre (§ 45 Abs. 4 Nr. 4 VgV) zu machen.
Möglicherweise geforderte Mindeststandards:
Tätigkeitsbezogener Umsatz (Honorar) des Bewerbers in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags (Technische Gebäudeausrüstung - ELT) für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, Mindestumsatz 200.000,- EUR netto/Jahr (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 VgV).

- 1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit
Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:
Referenzen:
Es sind maximal drei Referenzobjekte gem. § 46 Abs. 3 Nr. 1 VgV einzureichen, die für die hier ausgeschriebene Leistung jeweils geeignet sind und die im Bewerberbogen aufgeführten Mindestanforderungen erfüllen.
Möglicherweise geforderte Mindeststandards:
Es sind maximal drei Referenzobjekte anzugeben.
Die Referenzobjekte werden anhand der Matrix „Eignungsprüfung“ bewertet. Hierzu sind folgende Angaben zu machen: Projektbezeichnung, Ort, Bauherr/ Auftraggeber, Ansprechpartner/ Telefonnummer, Entwurfsverfasser, Gebäude und Planer, technische Gebäudeausrüstung der Anlagengruppen (ALG) 4, 5, 6, Projektdauer, Art der Baumaßnahme, Bruttogrundfläche (BGF), Projektkosten, Umfang der eigenen Leistung.
Die Art der Baumaßnahme und der

Umfang der eigenen Leistung ist zumindest im Feld „Beschreibung des Referenzobjekts“ hinreichend zu erläutern. Neben dem Bewerbungsbogen sollen maximal 4 DIN A4 Seiten je Referenzobjekt eingereicht werden. Darüber hinausgehende Unterlagen werden zu Wertung nicht zugelassen.

Zur Sicherstellung eines ausreichenden Wettbewerbs werden auch einschlägige Leistungen berücksichtigt, die länger als 3 Jahre zurückliegen, § 46 Abs. 3 Nr. 1 Halbsatz 2 VgV.

Die Referenzprojekte müssen dem Bewerber eindeutig zugeordnet sein. Im Falle einer Bewerbergemeinschaft können die Referenzprojekte von jedem Partner der Bewerbergemeinschaft eingereicht werden (Bewerber/Bewerbergemeinschaft max. 3 Referenzen), Referenzprojekte des reinen Nachunternehmers sind nicht zugelassen. Die für die Bauaufgabe geeigneten Referenzobjekte müssen die nachfolgenden Mindestanforderungen erfüllen: Es sind maximal drei Referenzobjekte anzugeben.

- Alle der angegebenen maximal drei (3) Referenzobjekte müssen im Zeitraum ab 01.01.2003 begonnen und bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Angebote (siehe Aufforderung zur Abgabe eines Angebots, Seite 1) mindestens bis zum Abschluss der Leistungsphase im Sinne des § 55 HOAI fertiggestellt sein.

- Alle der angegebenen maximal drei (3) Referenzobjekte müssen mindestens entsprechend der Honorarzone II (im Sinne der HOAI) entlohnt worden sein.

- Alle der angegebenen maximal drei (3) Referenzobjekte müssen mindestens der Gebäudeklasse 3 oder einer vergleichbaren Einstufung im Sinne des Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayBO entsprechen.

- Alle der angegebenen maximal drei (3) Referenzobjekte müssen in den Leistungsphasen 5-9 im Sinne des § 55 HOAI vom Bewerber oder einem Mitglied der Bewerbergemeinschaft erbracht worden sein.

Darüber hinaus müssen die drei angegebenen maximal drei (3) Referenzobjekte in der Gesamtschau mindestens folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- Nutzungsaufnahme muss im Sinne des Art. 78 Abs. 2 BayBO mit Ablauf der Frist zur Einreichung der Angebote (siehe Aufforderung zur Abgabe eines Angebots, Seite 1) erfolgt sein.

- reines Neubauobjekt (kein Neubau inkl. Umbau / Sanierung).

- anrechenbare Projektkosten für die technische Gebäudeausrüstung der Anlagengruppen (ALG) 4, 5, 6 mind. 300.000,00 EUR netto.

- Bauvorhaben im Zusammenhang mit Fördermitteln und der Verpflichtung zur Ausschreibung von ELT-relevanten Baugewerken.

- Holzbau, bei dem hinsichtlich der Bauweise lediglich die erdberührten Bauteile konventionell erstellt wurden. In der Gesamtschau werden die Anforderungen beispielsweise erfüllt, wenn das Referenzobjekt 1 die Anforderungen des ersten und zweiten Spiegelstrichs erfüllt. Das Referenzobjekt 2 keine der Anforderungen der fünf Spiegelstriche erfüllt. Und das Referenzobjekt 3 die Anforderungen der Spiegelstriche 3-5 erfüllt. Treffen die o.g. Mindestanforderungen nicht zu, wird das Unternehmen nicht weiter berücksichtigt. Die Besonderheiten des jeweiligen Referenzobjekts sind zusätzlich zur allgemeinen Beschreibung des Objekts an entsprechender Stelle ggf. gesondert im Detail zu beschreiben.

1.5) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen

2) Bedingungen für den Auftrag

2.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand

2.2) Bedingungen für die Ausführung des Auftrags:
siehe Auftrags-/Vergabeunterlagen

2.3) Für die Ausführung des Auftrags verantwortliches Personal
Verpflichtung zur Angabe der Namen und beruflichen Qualifikationen der Personen, die für die Ausführung des Auftrags verantwortlich sind

Abschnitt IV: Verfahren

1) Beschreibung

1.1) Verfahrensart
Offenes Verfahren

1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem

1.4) Angaben zur Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer oder Lösungen im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs

1.6) Angaben zur elektronischen Auktion

1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)
Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: nein

2) Verwaltungsangaben

2.1) Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren

2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge
Tag: 01/04/2019
Ortszeit: 11:00

2.3) Voraussichtlicher Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber

2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können:
Deutsch

2.6) Bindefrist des Angebots
Das Angebot muss gültig bleiben bis: 31/05/2019

2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote
Tag: 01/04/2019
Ortszeit: 11:00

Abschnitt VI: Weitere Angaben

1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags
Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein

2) Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen
Die Zahlung erfolgt elektronisch

3) Zusätzliche Angaben:
Die Bieterkommunikation findet ausschließlich über die Vergabeplattform Subreport <https://www.subreport.de/E17189458> statt. Der Bieter hat anzugeben, ob Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB vorliegen und ob er selbst bzw. ein nach Satzung oder Gesetz für den Bieter Vertretungsberechtigter in den letzten zwei Jahren - gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder - gem. § 19 Abs. 1 Mindestlohngesetz

mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500,00 EUR belegt worden ist. Sämtliche Vergabe-/Auftragsunterlagen sind auf der Vergabeplattform Subreport eingestellt. Die „Aufforderung zur Abgabe eines Angebots“ und die anderen einzureichenden, bearbeitbaren Formblätter sind auf dem eigenen Rechner herunterzuladen, dort lokal auszufüllen und zu speichern.

Die Einreichung von Angeboten ist nur elektronisch über die Vergabeplattform Subreport

möglich. Die Einreichung von schriftlichen Angeboten bzw. per Fax ist nicht zugelassen. Nicht fristgerecht eingereichte Angebote bzw. formlose Anträge werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt.

4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/ Nachprüfungsverfahren Vergabekammer Südbayern, Regierung von Oberbayern Maximilianstr. 39 München 80538

Deutschland
Telefon: +49 89/2176-2411
E-Mail: vergabekammer.suedbayern@reg-ob.bayern.de

Fax: +49 89/2176-2847
Internet-Adresse: <https://regierung.oberbayern.bayern.de/behoerden/mittelins-tanz/vergabekammer>

4.2) Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren

4.3) Einlegung von Rechtsbehelfen
Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:
Gemäß § 160 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist ein Nachprüfungsantrag unzulässig, soweit 1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichung des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Abs. 2 GWB bleibt unberührt,

2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist der Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. § 160 Abs. 3 Satz 1 GWB gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB. § 134 Abs. 1 Satz 2 GWB bleibt unberührt.

4.4) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt

5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: 22/02/2019

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Gemeinde Berg

Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.

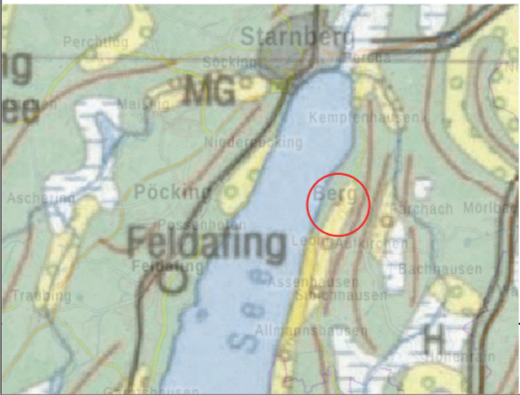
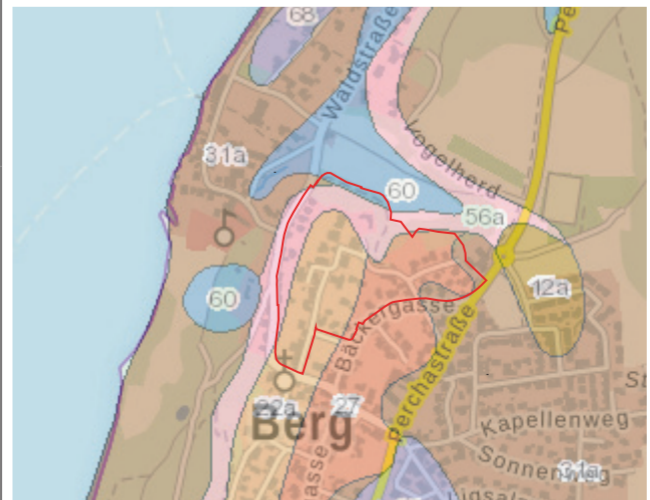
◆ Öffentliche Auslegung zum ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 95 „Ettal“

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 19.02.2019 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 95 „Ettal“ beschlossen und die Begründung sowie den Umweltbericht gebilligt. Das Bauleitplanverfahren wird im Regelverfahren nach § 2 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 95 „Ettal“ mit Begründung einschließlich Umweltbericht ist gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 19.02.2019 für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch durchgeführt.

Der Planentwurf besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift und einer Begründung mit Umweltbericht. Der Geltungsbereich ist aus der beigefügten Anlage ersichtlich.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

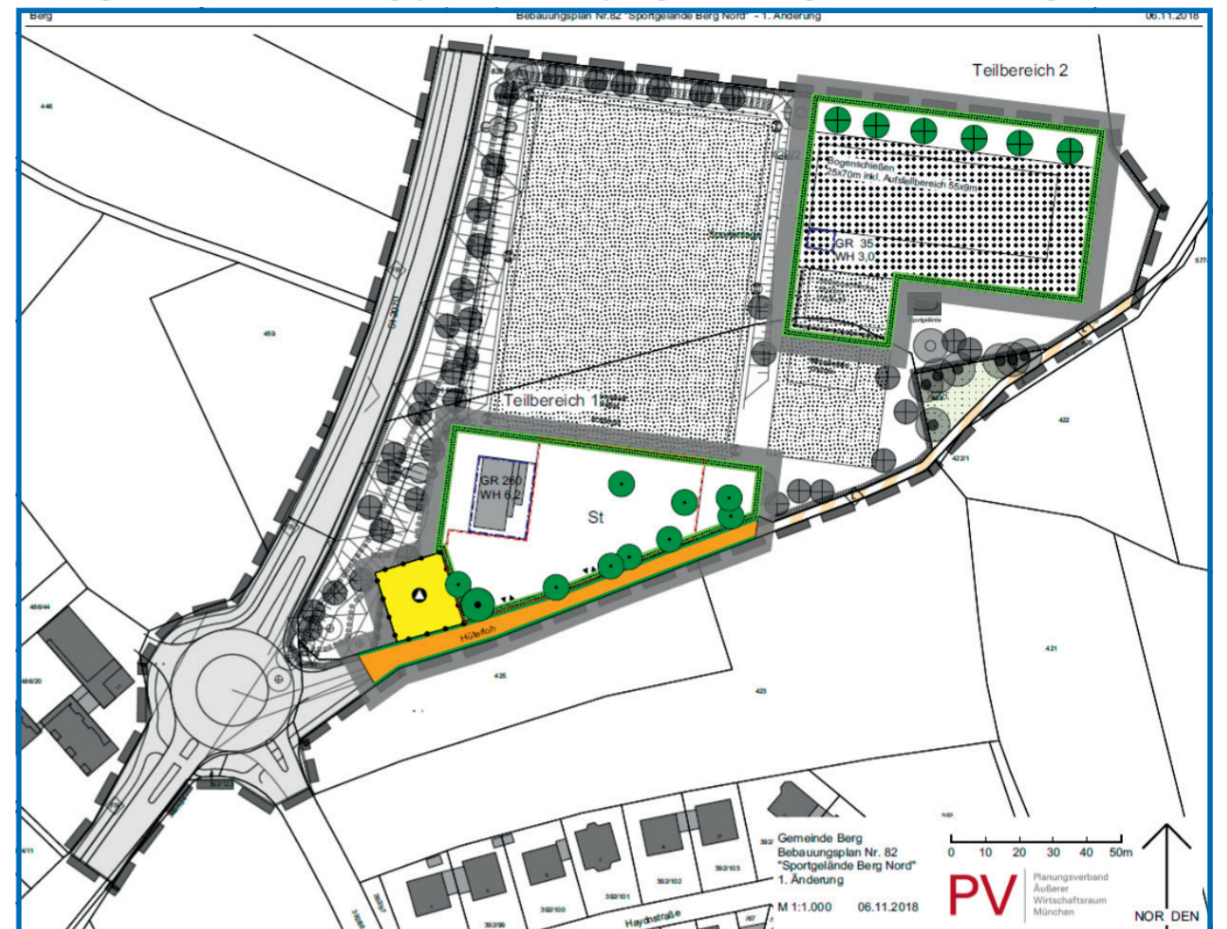
Schutzgut	Beschreibung	A) Bewertung B) Bau- und anlagebedingte Auswirkungen
Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume Biotoptypen / Vegetation	Bedeutender erhaltenswerter Baumbestand	A) Mittlere Bedeutung für Arten- und Biotopschutz / für die erhaltenswerten Bäume. B) aufgrund der grünordnerischen Festsetzungen (B. 2.2 und B. 5 ff) wie der privaten Grünfläche am Ortsrand und dem Baumerhalt sind positive Auswirkungen zu prognostizieren:
Geomorphologie		A) Bebauter Siedlungsbereich; Erhalt des terrassenartigen Steilhangs (Ettalschlucht). Grundsätzlich grundwasserferne Böden mit mittlerer Bedeutung. B) Beschränkung der zusätzlichen Versiegelungsrate. Sicherung der Bodenfunktionen - am Steilhang, da Ausweisung als private Grünfläche (Ettalschlucht).
Boden		12a Fast ausschließlich Kolluvisol aus Schluff bis Lehm (Kolluvium) 22a Fast ausschließlich Braunerde und Parabraunerde aus flachem kiesführendem Lehm (Deckschicht oder Verwitterungslehm) über Carbonatsandkies bis -schluffkies (Schotter) 27 Fast ausschließlich Braunerde aus Kiessand bis -lehm bis Lehmkies (Deckenschotter), gering verbreitet mit Deckschicht (Lößlehm oder Flugsand) 31a Vorherr. Braunerde, ger. verbr. Parabraunerde aus (Kies-) Lehm bis Schluffton (Decksch. oder Jungmoräne) über Kiesschluff bis -lehm (Jungmoräne, carbonatisch, kalkalpin geprägt) 56a Bodenkomplex: Fast ausschließlich Syrosem-Rendzina, (Para-) Rendzina und Braunerde, selten Fels aus verschiedenem Ausgangsmaterial an steilen Talhängen 60 Bodenkomplex: Hanggleye und Quellgleye aus Substraten unterschiedlicher Herkunft mit weitem Bodenartenspektrum

Datenquelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de

Anthropogen überprägter Boden (Gärten / Siedlung); A) und B) siehe Geomorphologie, Im Norden terrassenartiger Steilhang (Wald, extensive Gartennutzung)

Schutzgut	Beschreibung	A) Bewertung B) Bau- und anlagebedingte Auswirkungen
Wasser	Es ist kein Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet, kein Fließgewässer betroffen.	A) Bedeutung für Wasserrückhaltung und Grundwasserneubildung; keine Bedeutung für Trinkwasserneubildung B) Niederschlagswasserbeseitigung über Versickerung auf dem eigenen Grundstück bzw. über den zu errichtenden Regenwasserkanal. Regelung der zusätzlichen Versiegelungsrate durch die Beschränkung der Wohneinheiten.
Klima und Lufthygiene	Gebiet mit lokaler Klimaausgleichsfunktion, Lage innerhalb des Ortes und am Ortsrand (Hangwald).	A) lokalklimatische Bedeutung B) Regelung der zusätzlichen Versiegelungsrate durch die Beschränkung der Wohneinheiten.
Landschaftsbild und Erholungseignung	Bedeutender und landschaftsbildprägender waldartiger Baumbestand im nördlichen Bereich (Eztalschlucht) mit Fußwegeverbindung zwischen Eztal und Waldstraße. Lokale, aber auch vor allem regionale Erholungsnutzung.	A) mittlere bis hohe Bedeutung für das Ortsbild / die erhaltenswerten Wald- und Schluchtwaldsbäume; mittlere bis hohe Bedeutung für die Erholungseignung. B) Positive Auswirkungen durch Erhalt und Stärkung des Ortsrandes als private Grünfläche und die Festsetzung zum Erhalt der Bäume.
Schutz Menschen / Gesundheit Immissionsschutz	Örtliches Verkehrsaufkommen.	Ein Immissionsschutzgutachten ist nicht veranlasst. Maßvolle Nachverdichtung.
Kultur- und Sachgüter	Baudenkmal D-1-88-113-82 ist aufgrund Beseitigung aus der Denkmalliste gestrichen	A) keine B) keine
Wirkungsgefüge untereinander		A) geringe Bedeutung B) geringe Auswirkungen angenommen

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 82 „Sportgelände Berg Nord“ 1. Änderung



Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 82 „Sportgelände Berg Nord“ 1. Änderung mit Begründung und Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde Berg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 19.02.2019 gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch erneut öffentlich auszulegen. Die Dauer der Frist zur Abgabe der Stellungnahme wird angemessen auf zwei Wochen verkürzt (§ 4a Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch). Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4a Abs. 2 Baugesetzbuch durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 82 „Sportgelände Berg Nord“ 1. Änderung mit Begründung und Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde Berg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 19.02.2019 gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch erneut öffentlich auszulegen. Die Dauer der Frist zur Abgabe der Stellungnahme wird angemessen auf zwei Wochen verkürzt (§ 4a Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch). Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4a Abs. 2 Baugesetzbuch durchgeführt.

18.03. bis einschließlich 02.04.2019

in der Gemeinde Berg, Bauamt, Zimmer 14, Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich aus. Zusätzlich kann die Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung eingesehen werden.

Der Planentwurf besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift, eine Begründung mit Umweltbericht ist beigefügt. Der Geltungsbereich ist aus der beigefügten Anlage ersichtlich.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Mensch

- siehe Umweltbericht zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 82 i.d.F. vom 03.03.2009, Kap. 2.1 und 2.2

Tiere

- siehe Umweltbericht zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 82 i.d.F. vom 03.03.2009, Kap. 2.1 und 2.2

Flora und Fauna

- siehe Umweltbericht zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 82 i.d.F. vom 03.03.2009, Kap. 2.1 und 2.2

Boden / Fläche

- siehe Umweltbericht zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 82 i.d.F. vom 03.03.2009, Kap. 2.1 und 2.2

Wasser

- siehe Umweltbericht zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 82 i.d.F. vom 03.03.2009, Kap. 2.1 und 2.2

Landschaft

- siehe Umweltbericht zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 82 i.d.F. vom 03.03.2009, Kap. 2.1 und 2.2
- Ergänzend: Bauvorhaben ist städtebaulich vertretbar und fügt sich in die umgebende Bebauung ein, durch zusätzliche Eingrünung wird die Einbindung in die umgebende Landschaft verbessert

Kultur- und sonstige Sachgüter

- siehe Umweltbericht zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 82 i.d.F. vom 03.03.2009, Kap. 2.1 und 2.2

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 82 „Sportgelände Berg Nord“ 1. Änderung und die Begründung

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen **nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden. Diese sind in blau gekennzeichnet.

Gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Auf der Homepage der Gemeinde Berg (www.gemeinde-berg.de) sind ebenfalls alle Planunterlagen veröffentlicht.

Berg, 21.02.2019

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Bebauungsplan Nr. 8030, 3. Änderung für das Gebiet zwischen Alersberg- und Riedeselstraße, betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 233/125 und 233/153 und Teilbereiche der Fl.Nrn. 161, 233/144, 233/60 und 233/126, Gemarkung Söcking, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Hiermit wird der vom Bauausschuss am 14.02.2019 gefasste Satzungsbeschluss zum betreffenden Bebauungsplan mit gleichlautendem Fassungsdatum ortsüblich bekannt gemacht (§10 Abs. 3 des Baugesetzbuches – BauGB).

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Zudem kann er unter www.starnberg.de jederzeit abgerufen werden. Im Bebauungsplan etwa genann-

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 95 „Eztal“ und die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die verfügbaren umweltbezogenen Stellungnahmen liegen für die Dauer eines Monats in der Zeit vom

18.03. bis einschließlich 29.04.2019

in der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt, Ratsgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden.

Gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und

§ 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Berg, 20.02.2019

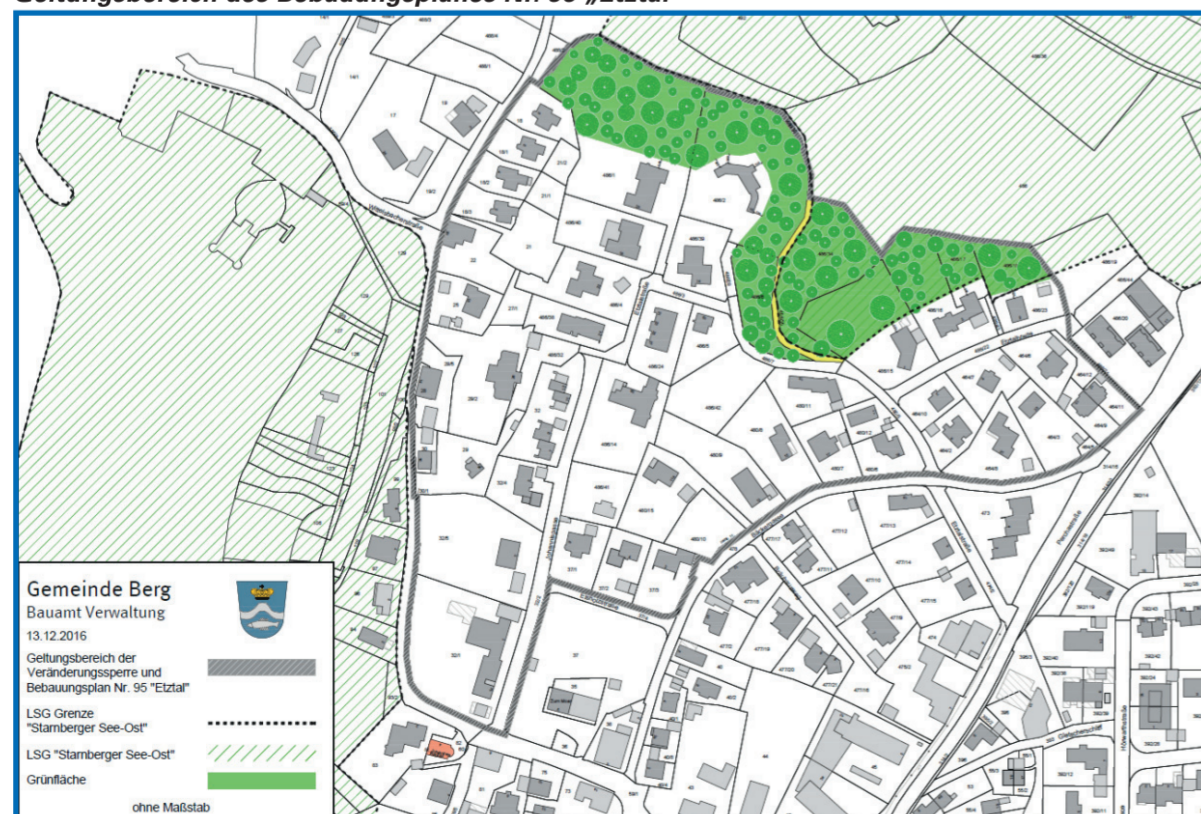
Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den Anschlagtafel informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.

◆ Bebauungsplans Nr. 82 „Sportgelände Berg Nord“ 1. Änderung Durchführung der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4 a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 19.02.2019 beschlossen, die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 82 „Sportgelände Berg Nord“ 1. Änderung gemäß § 4 a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 95 „Eztal“



te DIN-Normen können im Stadtbauamt gleichfalls eingesehen werden.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 26.02.2019

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Bebauungsplan Nr. 8217 für das Gebiet zwischen Enzianstraße, Frühlingsstraße und Gestütsweg, Gemarkung Percha, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Hiermit wird der vom Bauausschuss am 14.02.2019 gefasste Satzungsbeschluss zum betreffenden Bebauungsplan mit gleichlautendem Fassungsdatum ortsüblich bekannt gemacht (§10 Abs. 3 des Baugesetzbuches – BauGB).

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

**Rathaus der Stadt Starnberg,
Vogelanger 2, Zimmer 305,**

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Zudem kann er unter www.starnberg.de jederzeit abgerufen werden. Im Bebauungsplan etwa genannte DIN-Normen können im Stadtbauamt gleichfalls eingesehen werden.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 26.02.2019

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Erweiterung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“; Förmliche Festlegung mittels Satzung

Auf Grund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Stadt Starnberg folgende

1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“

§ 1

Änderungen und Ergänzungen

(1) Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.10.2012 wird dergestalt geändert, dass an die Stelle des ursprünglichen Lageplans selbiger vom 10.05.2016 (Maßstab 1:10.000) tritt. Das Gebiet hat sonach fortan eine Größe von 53,4 ha.

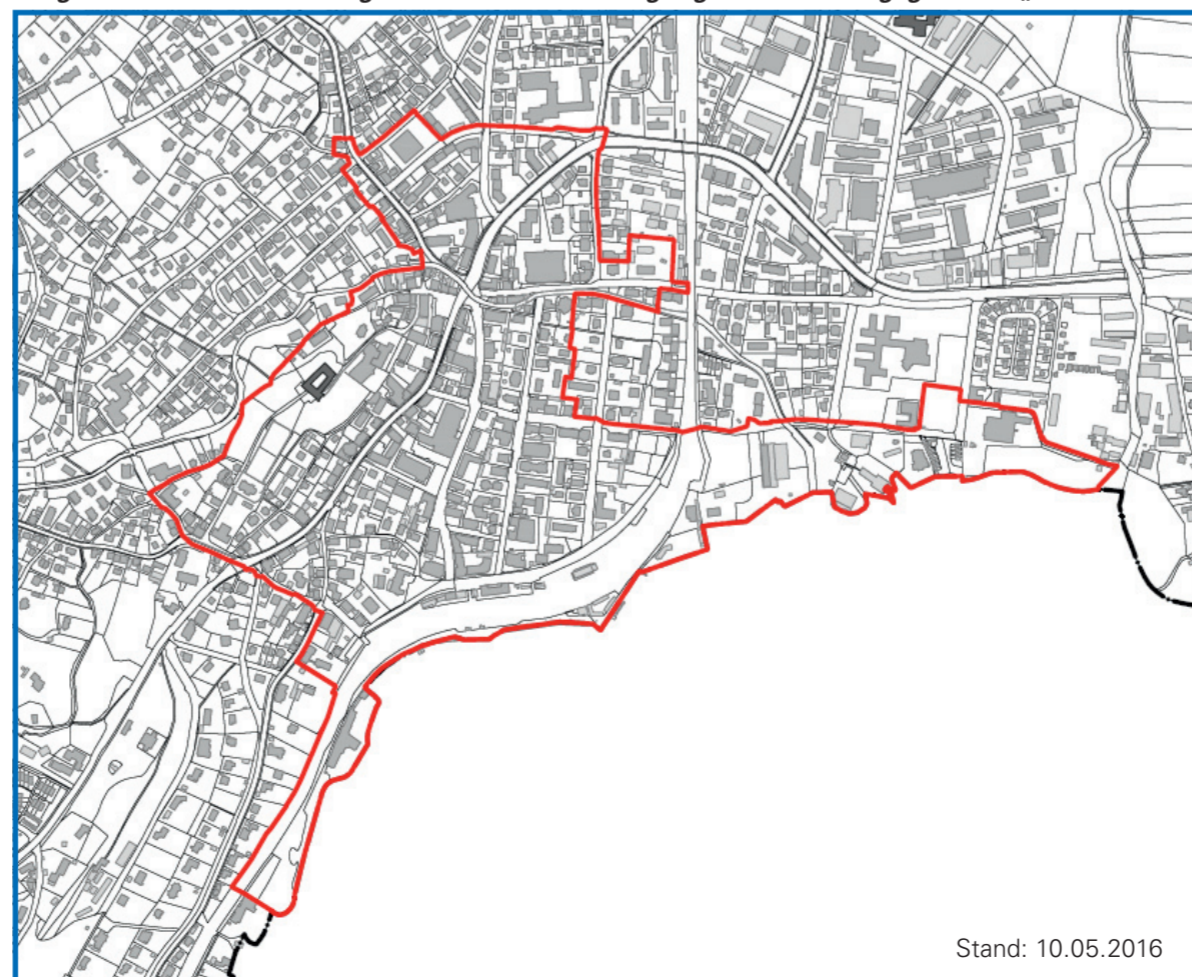
(2) Die übrigen Bestimmungen bleiben unverändert.

§ 2

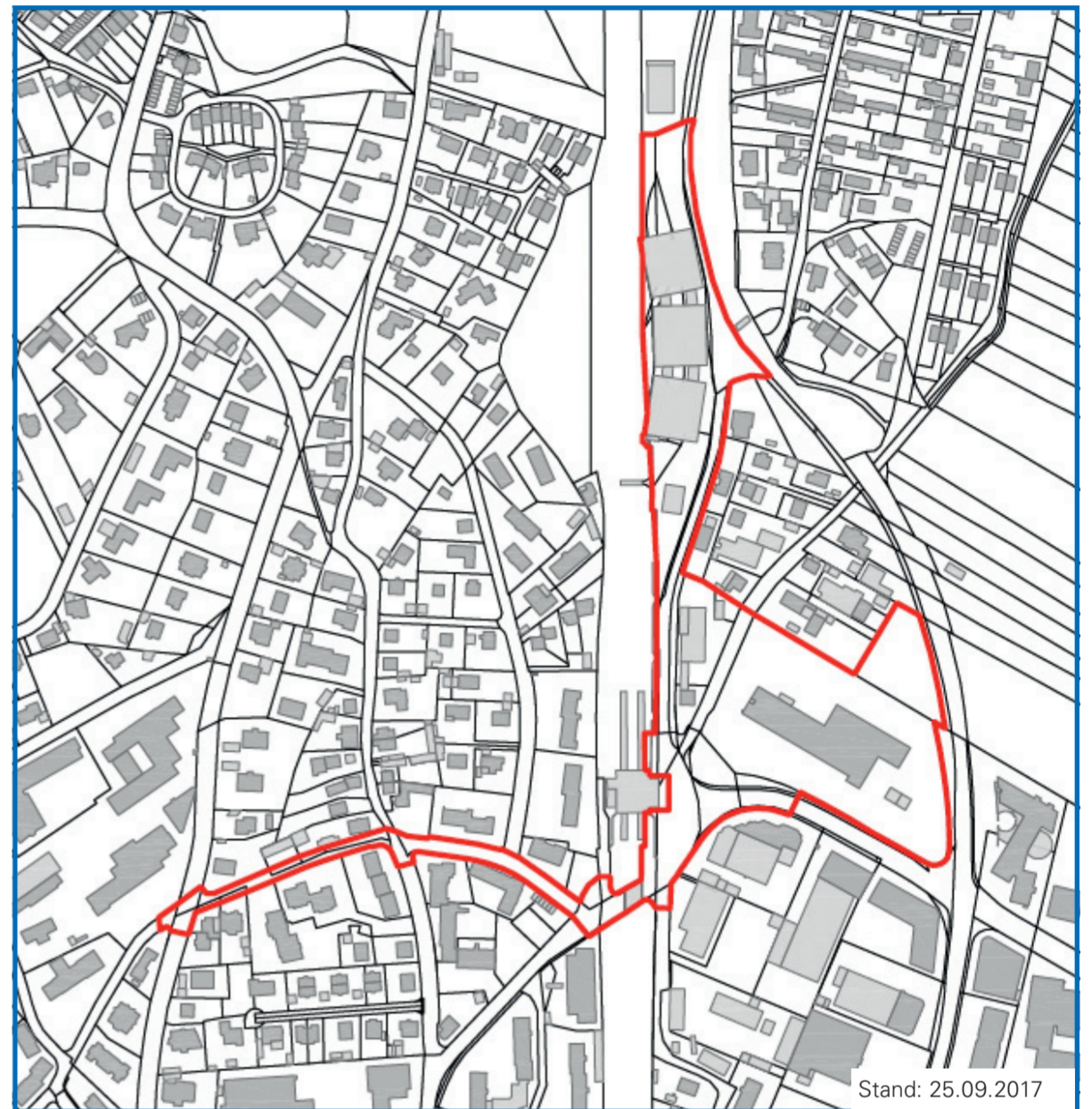
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung wird mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Umgriff - 1. Änd. der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“



Stand: 10.05.2016



Stand: 25.09.2017

Hinweise:

Die Satzung kann unter www.starnberg.de jederzeit abgerufen werden; über deren Inhalt gibt das Bauamt der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, auf Verlangen Auskunft.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden im Sinne des § 214 BauGB beachtliche Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Starnberg, 28.02.2019

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Sanierungsgebiet für das Umfeld des Bahnhofs Nord; Förmliche Festlegung mittels Satzung

Auf Grund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Stadt Starnberg folgende

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Umfeld des Bahnhofs Nord“

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

(1) Im Gebiet, das im Lageplan vom 25.09.2017 (Maßstab 1:5.000) begrenzt wird, liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das Gebiet hat eine Größe von 4,3 ha und wird hiermit als förmliches Sanierungsgebiet mit der Bezeichnung „Umfeld des Bahnhofs Nord“ festgelegt.

(2) Das Gebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan 1:5.000 des Stadtbauamtes Starnberg vom 25.09.2017 abgegrenzten Fläche. Maßgeblich ist die Mitte der Abgrenzungslinie. Soweit sie entlang einer Grundstücksgrenze verläuft, stellt diese die Grenze des Sanierungsgebietes dar.

(3) Der Lageplan M 1:5.000 ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

(4) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, so sind auf diese neuen Flurstücke die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB finden keine Anwendung.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsgänge finden keine Anwendung.

STA
Landratsamt Starnberg

Energieberatung
der Verbraucherzentrale Bayern e. V.

Persönliche Beratung (Kosten 7,50 €) im Landratsamt Starnberg:

Nächster Termin: Donnerstag, 7. März 2019
13.30 bis 18.00 Uhr

Termine unter Telefon 08151 148-442
www.lk-starnberg.de/energieberatung

Landratsamt Starnberg
Schloßbergstraße 1 · 82319 Starnberg

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweise:

Die Satzung kann unter www.starnberg.de jederzeit abgerufen werden; über deren Inhalt gibt das Bauamt der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, auf Verlangen Auskunft.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden im Sinne des § 214 BauGB beachtliche Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Starnberg, 28.02.2019

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Immobilienverband Klinik Seefeld“

◆ Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband „Immobilienverband Klinik Seefeld“

Der Krankenhauszweckverband Seefeld erlässt im Rahmen der Neufassung der Satzung auf Grund des Art. 30 Abs. 2 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit

Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) für den künftigen Immobilienverband Klinik Seefeld folgende

Entschädigungssatzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der/die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine Sitzungspauschale. Die Sitzungspauschale wird auf 0 Euro festgelegt.
- (2) Soweit die Mitglieder der Verbandsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche erste Bürgermeister oder Landrat sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen nach § 4 dieser Satzung (Art. 30 Abs. 2 Satz 2 Komm ZG)
- (3) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie auf Antrag außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

- (4) Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag für die durch die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 24,00 Euro für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer. Mitglieder der Verbandsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach Absatz 3 oder Satz 1 dieses Absatzes haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine dem Satz 1 dieses Absatzes entsprechende Entschädigung.

§ 3 Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 550,00 Euro.
- (2) Sein/Ihre Stellvertreter/in erhält für die Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 150,00 Euro.

§ 4 Auslagenersatz

Der/Die Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 5 Auszahlung der Entschädigung

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2018 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Bestimmungen über die Entschädigung der für den Krankenhauszweckverband Seefeld ehrenamtlich Tätigen ihre Geltung.

Seefeld, 03.12.2018

Seefeld – Wolfram Gum, Zweckverbandsvorsitzender



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder:

- in der Erziehung
- in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa

Landratsamt Starnberg
Moosstraße 5 • 82319 Starnberg